



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

54. Jahrgang

7. April 2009

Nr. 8

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Pilotprojekt "Allgemeinverfügung Aischgrund"

54

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Pilotprojekt "Allgemeinverfügung Aischgrund"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. April 2009 Gz. 55.1.3-8645 G 019/09

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193) werden zum Schutz der besonderen Teichkultur im „Aischgrund“ und wegen der erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden für den „Aischgrund“, der die Gebiete der Teichgenossenschaft Aischgrund, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Erlangen sowie der Teichgenossenschaft Neustadt/Aisch-Scheinfeld-Uffenheim, Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim umfasst, folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in und im Umkreis von 200 m um Teichanlagen

1. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.
2. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.
3. Der Abschuss von Kormoranen in
 - den Naturschutzgebieten nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) "Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof" (500.07), "Weihergebiet bei Krausenbechhofen" (500.29) und "Feuchtwiesen Ziegenanger bei Neuhaus" (500.33) und
 - dem Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471)

ist in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

4. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlageblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
2. Neugründungen von Brutkolonien in dem Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471) dürfen nur mit Gestattung der Regierung von Mittelfranken verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 54

